

BEITRAGSORDNUNG

des Landesruderverbandes Sachsen e.V. (nachfolgend LRVS genannt)

Gemäß Punkt 2.6 der Satzung erhebt der LRVS Beiträge von seinen Mitgliedern.

1. Beitragspflicht

Beitragspflichtig sind die ordentlichen und fördernde Mitglieder des LRVS. Ehrenmitglieder sind von der Beitragspflicht ausgenommen.

2. Zahlungsweise

Der LRVS stellt den abzuführenden Mitgliedsbeitrag in Rechnung. Ordentliche bzw. fördernde Mitglieder müssen den Beitrag per Banküberweisung oder SEPA-Lastschriftmandat entrichten.

3. Mitgliedsbeitrag

3.1. Ordentliche Mitglieder

Für die ordentlichen Mitglieder bildet die Mitgliederbestandserhebung des Landessportbundes Sachsen e.V. die Grundlage der Beitragsberechnung. Für die zum 1. Januar eines Jahres gemeldeten Vereinsmitglieder ist folgender Beitrag pro Mitglied abzuführen.

ordentliche Mitglieder	Beitrag
a. gemeinnützige Rudervereine	3,00 €
b. Ruderabteilungen eines gemeinnützigen Sportvereins, mit eigener Leitung und eigener Kassenführung	
c. Hochschuleinrichtungen, sofern sie die Erfordernisse zu b) erfüllen	
d. Einrichtungen des Schülerruderns	
e. Regattavereine/-verbände	0,00 €

3.2. fördernde Mitglieder

Fördernde Mitglieder zahlen einen Beitrag nach ihrem Ermessen. Er soll mindestens das Zwölfwache des für ein Vereinsmitglied eines ordentlichen Mitgliedes zu zahlenden Beitrages betragen.

4. Beitragsfälligkeit

Der Beitrag ist im zweiten Monat des Geschäftsjahres des LRVS fällig. Tritt ein Mitglied im Laufe des Geschäftsjahres bei, so ist der anteilige Beitrag (ein zwölftel pro Monat) sofort fällig.

5. Mahnung und Mahngebühren

Kommt ein Mitglied mit der Beitragszahlung in Verzug kann der LRVS für jede weitere Mahnung eine Mahngebühr erheben.

6. Aufnahmegebühr

Die Aufnahmegebühr beträgt derzeit 0,00 €.

Die Beitragsordnung tritt mit Beschluss der Mitgliederversammlung am 09.03.2024 in Kraft.